

2032.3-K

Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und
Kultur, der Finanzen und für Landwirtschaft und Forsten
vom 13. Juli 2001, Az. II/2 - P 4012/2 - 6/60 015**

(KWMBI. I S. 341)

(StAnz. Nr. 37)

Zitiervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Landwirtschaft und Forsten über die Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht vom 13. Juli 2001 (KWMBI. I S. 341, StAnz. Nr. 37), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 29. Juni 2020 (BayMBI. Nr. 503) geändert worden ist

¹ Für den an staatlichen Unterrichtseinrichtungen im Bereich der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Landwirtschaft und Forsten geleisteten nebenamtlichen Unterricht gelten ab 1. Januar 2020 folgende Vergütungssätze. ²Die jeweils aktuellen Vergütungssätze entsprechen den in Art. 98 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit Anlage 9 festgelegten Mehrarbeitsvergütungssätzen.